

Beschreibung eines Arzneimittels

Eine Frauenzeitschrift behauptet von einem verschreibungspflichtigen Rheumamedikament, der Wirkstoff Methotrexat wirke schneller, sei besser verträglich. Bereits eine Tablette pro Woche reiche aus, um chronische rheumatische Gelenkentzündungen nach vier bis zwölf Wochen deutlich zu lindern. Eine Apothekerfachkommission sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Redaktion zitiert eine Reihe von Fachblättern als Quellen. (1993)

Der Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht feststellen. Im einzelnen liegt keine unangemessen sensationelle Darstellung vor, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser hätte wecken können. Der Wirkstoff Methotrexat verspricht laut Artikel keine Heilung, sondern nur Linderung. Darüber hinaus bedient sich die Zeitschrift keiner aufreißerischen Mittel, um den Wirkstoff vorzustellen. Vielmehr handelt es sich um eine sachliche Wiedergabe dessen, was bereits in anderen Fachzeitschriften veröffentlicht worden ist. (B 29a/93)

Aktenzeichen: B 29a/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: unbegründet